

- Mit der Verwirklichung der Freiheitsstrafe an Erwachsenen im allgemeinen und erleichterten Vollzug wird der Art der Straftat (Verbrechen oder Vergehen) sowie der Tatschwere entsprochen und zugleich den Erfordernissen einer wirksamen Erziehung unter Beachtung der Persönlichkeit des Strafrechtsverletzers Rechnung getragen.
- Mit der Schwere der Straftat und dem Strafmaß werden die Erfordernisse der nachdrücklichen staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkung, die im Urteil ihre Widerspiegelung finden, begründet. Sie sind deshalb nicht allein vom Strafvollzug zu bestimmen, sondern ergeben sich aus der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, die mit dem Strafmaß den Zeitraum der Erziehung im Strafvollzug vorgibt.

Während des Vollzuges der Strafe sind jedoch die Maßnahmen, Mittel und Methoden der erzieherischen Einwirkung als qualitative Wirkungsfaktoren so zum Tragen zu bringen, daß auch unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Strafgefangenen das Ziel der Strafe weitestgehend erreicht wird.

- Indem die Schwere der Straftat und die Erfordernisse der Erziehung als Grundlage des differenzierten Vollzuges genannt werden, findet das Verhältnis von Straftat und Strafrechtsverletzer auch beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug die notwendige Beachtung, nach dem der differenzierte Vollzug der Freiheitsstrafe im allgemeinen und im erleichterten Vollzug erfolgt. Dies wird auch aus dem Inhalt der Bestimmungen über den Vollzug der anderen Arten der Strafen mit Freiheitsentzug sichtbar. Die Bestimmungen über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen machen dies z. B. deutlich erkennbar, da sie den Erfordernissen der Erziehung der Jugendlichen im besonderen Maße entsprechen.

4. Die im § 10 genannten Grundlagen eines differenzierten Vollzuges widerspiegeln sich vor allem in den Bestimmungen von Kap. II. Ausgehend von der Persönlichkeit der Strafgefangenen bedürfen die Erfordernisse der Erziehung auf der Grundlage der im StVG vorgesehenen Maßnahmen sowohl in den Kollektiven als auch in der individuellen Erziehung unterschiedlicher Regelungen.